Amtsblatt





Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 14. Juli 2011

Nummer

21

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	517
Öffentliche Zustellung	518
Brüggen: Erhebung von Gebühren Gewässerunterhaltung	
Nettetal: Abwasserbeseitigungssatzung	
Korruptionsbekämpfungsgesetz	
Beteiligungsverfahren	
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan Drive-In Schnell-	
restaurant Nollesweg	54
Bebauungsplan Elm-115	
Tönisvorst: Korrektur Menschen mit Behinderung	548
Viersen: Satzung Schmutzwasser	547
Einladung Ratssitzung 19.07.2011	548
Flächennutzungsplan Bereich Rheinstr./Niers	
Bebauungsplan Nr. 348	
Satzung Melderechtsrahmengesetz	
Sonstige: Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls	
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg	
Jägdgenossenschaft Kempen-Hüls	550
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg	
Schwalmtalwerke AöR	

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min. andere Festnetze und Mobilfunk abweichend Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.04.2011 -Aktenzeichen 03240157941/sie gegen:

> Herrn Mark Lucker Wilhelmstr. 13 41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis, Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.07.2011

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Pulter Abl. Krs. Vie. 2011, S. 517

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.06.2011 -Aktenzeichen 03240157941/sie gegen:

> Herrn Ali Demir Sehit Ahmet öncüoglu sok. 8/0 TR-99999 GAZIANTEP TÜRKEI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2011

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Pulter Abl. Krs. Vie. 2011, S. 518

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011

Aufgrund der §§ 7. 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zulétzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185) hat der Rat in seiner Sitzung am 28. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Brüggen legt die von ihr für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie den Ausgleich der Wasserführung im Gemeindegebiet an den Niers-, Nette- und Schwalmverband sowie dem Kreis Viersen abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG sowie § 89 Abs. 3 Satz 2 und 92 LWG auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich um. Der von den Veranlassern (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LWG) und den Erschwerern (§ 92 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 LWG) zu tragende Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsgebieten ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tage des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks (gemessen in Ar), seiner Lage im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasserverbände im Gemeindegebiet und der Flächennutzung. Maßgebend sind insoweit jeweils die Größe
- der befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird
- der unbefestigten Flächen oder der befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen
- der landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstig genutzten Flächen (z.B. Wiese, Brachland etc) außerhalb geschlossener Ortschaften
- der Waldflächen außerhalb geschlossener Ortschaften.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

<u>bebaute Flächen</u> (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

befestigte Flächen:

sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster):

Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):

Abflussbeiwert: 0,2

- (3) Für unbefestigte bzw. unbebaute Grundstücke und Grundstücke außerhalb geschlossener Ortslagen wird die Flächengröße und die Flächennutzung anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse hinsichtlich Größe und Flächennutzung, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Gebührensätze pro Ar werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche in Ar mit 2 Nachkommastellen berücksichtigt.

§ 4

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, jährlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages fällig. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der auf die angefangenen Vierteljahre entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunter-

haltung vom 28. Juni 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan, der Bestandteil der Satzung ist, liegt gem. § 3 Abs. 2 BekanntmVO zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Rathaus Brüggen, Klosterstr. 38, Zimmer 104, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever- fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 30. Juni 2011

gez. Gottwald Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 518

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Erste Änderungssatzung vom 08.07.2011 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271). Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Nettetal am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gebiet der Stadt Nettetal anfallenden Abwassers. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere
 - die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW.
 - das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

- 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW.
- 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006,
- 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
- 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung des NetteBetriebs, Geschäftsbereich Abwasser, oder Dritter.

2. § 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

3. § 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

Druckentwässerungsnetz:
 Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten

Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitungen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Nettetal den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückeigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- 5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 3. die Abwasseranlage in Ihrem
 Bestand angreifen oder ihre
 Funktionsfähigkeit oder
 Unterhaltung gefährden,
 erschweren oder behindern oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - die Klärschlammbehandlung, beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 6. die Abwasserreinigungsprozesse der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 6. § 7 Absatz 2 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:
 - 11. Grund-; Drainage- und Kühlwasser;
- 7. § 9 erhält folgende Fassung:

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder bzw. jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
 - (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
 - (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten auf seinem bzw. ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckpumpe bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

10. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung vorzulegen.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3)Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er bzw. sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem bzw. Ihrem Grundstück einzubauen. Wird Anschlussleitung erneuert, oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem bzw. ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Grundstückseigentümerin von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
 - Verläuft die Anschlussleitung geradlinig und beträgt der Abstand zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und dem Gebäude nicht mehr als 15 Meter, so kann die Inspektionsöffnung im Gebäude unmittelbar hinter der Außenwand angebracht werden.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der

- haustechnischen Abwasseranlage sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu errichten.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines bzw. ihres Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlussleitungen entwässert werden. Die Benutzungsund Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seinem bzw. ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine bzw. ihre Kosten vorzubereiten.

12. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

14. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte

nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. 88

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. , § 11

auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 4

die Inspektionsöffnungen oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zu der in der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011 bestimmten Frist auf Dichtheit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

- 13. § 18 Absatz 3
 - (1)die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 - (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.07.2011

gez. Wagner Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 520

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Willi

Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef

1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut

1) Polizeibeamter

Aydogan, Niyazi

KFZ-Mechaniker

Backes, Werner

1) Radio- und Fernsehtechniker Meister

Banck, Karin

- 1) Einzelhandelskauffrau zzt. Vorarbeiterin JHW
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Barac, Milovan

1) Rentner

Barac, Nico

Keine Angaben

Bartsch, Dr. Sebastian

- 1) Arzt
- Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Bekar, Osman

1) Betriebswirt

Blum, Ursula

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

- 1) Rechtsanwalt
- 5) VDV Versicherungsdienst - Vermittlungs AG Nettetal Aufsichtsrat, Kurt Schmidt & Company AG Nettetal Aufsichtsrat, Kurt Schmidt Versicherunsvermittlungs AG Nettetal Aufsichtsrat
- 6) Vorsitzender Theater unterm Dach e. V. Nettetal, Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e. V., Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Bracke, Stefan

Keine Angaben

Brönner, Andrea

- Landschaftsarchitektin
- Aufsichtsrat Krankenhaus 3)

Caspers, Marion

- 1) Lehrerin zzt. Elternzeit
- 2. Kassiererin in der Kfd St. Peter Hinsbeck Zeugwart beim Vfl Hinsbeck

Dellen, Wilfried

Bankkaufmann

Derpmanns, Martina

Mutter / Hausfrau / Erzieherin

Droll, Hildegard

Rentnerin 1)

Dröttboom, Hans-Willi

Keine Angaben

Dückers, Johannes

Keine Angaben

Dülger, Tülay

Keine Angaben

Dünhöft, Ralf

Keine Angaben

Dusen, Erna

1) Lehrerin

Dyck, Renate

- Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit passiv 1)
- Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal 3)
- 4)
- Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung 2. Vorsitzende Spiel und Sport Schaag 1916 e. V. Kassenprüferin IG Schaager Kreis 6)

Eckert, Sebastian

Keine Ángaben

Eikelberg, Tim

Verwaltungsangestellter

Eikelberg, Waltraud

Lehrerin / Schulleiterin Städt. Realschule

Engbrocks, Reiner

Sachbearbeiter Verladung
2. Vorsitzender Arbeiterwohlfahrt

Esser, Hartmut

1) Lehrer

Esser, Heino

Keine Angaben

Fänger, Horst

Programmierer

NetteBetrieb, Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Nettetal

Frank, Stefan

Keine Angaben

Gäbler, Vera

Fotografenmeisterin 1)

Gahlings, Guido

Krankenpfleger, Stationsleiter 1)

Kassierer BUND Ortsgruppe Nettetal

Geritz, Christa

Staatl. geprüfte u. anerkannte Erzieherin

Geritz, Ralf

DV-Professional/DBA

6) Fraktionsgeschäftsführer WIN-Fraktion

Gerlach, Horst

1) Lehrer

Gladbach, Peter

Rentner

Glasmachers, Hans-Peter

selbständiger Handwerksmeister (Maler- und Lackierer)

1) 4) Kuratorium Nettetaler Sparkassenstiftung

Glatz, Gaby

RA-Fachangestellte 1)

Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des 6) TV Lobberich Vorsitzende FU Nettetal Beisitzer Ortsausschuss CDU Nettetal-Lobberich

Glock, Hans-Hubert

Keine Angaben

Hauser, Petra

Keine Angaben

Hebben, Jörg

Justizbeamter + Geschäftsführer

3) Mitglied Aufsichtsrat Städtisches

Krankenhaus Nettetal

6) 1. Schriftführer Schützengesellschaft Kaldenkirchen Bruch 1878 e. V.

Heinen, Stefan

Außendienstmitarbeiter

Hendrich, Michael

Keine Angaben

Herbers, Hermann

Keine Angaben

Heußen, Jochen

 Beirat Regionadirektion Sparkasse Krefeld, Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Heyer, Fred

1) Dipl.-Kaufmann

4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung, Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Heymann, Ingo

1) Rechtsanwalt

 Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG,
 VKV Aufsichtsrat – Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen, Aufsichtsrat – Vorsitz Städt. Krankenhaus Nettetal GmbH, Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH

4) I. Kreistag

Mitglied

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Sportausschuss, Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit, Kreiswahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Stelly. Mitalied

Rechnungsprüfungsausschuss

II. Stadt Nettetal

Mitglied /Vorsitz Ausschuss für Stadtplanung

Mitalied

Betriebsausschuss NetteBetrieb, Haupt- und

Finanzausschuss

Stelly, Mitalied

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

6) Vorsitzender CDU-Kaldenkirchen (seit 03/01) Stelly. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e. V.

Hoersch, Guido

Dipl. Betriebswirt, Immobilienfachwirt, MBA

Horn, Dietmar

1) Dipl.-Ing. (FH)

Hüttermann, Hermann-Josef

1) Jurist, Betriebsleiter

6) seit 1998 Kreiskassierer Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Viersen

Jansen, Tanja

1) OP-Schwester

6) Schriftführerin im OV der SPD Nettetal

Josten, Helma

4) Gesellschafterin der ReEnergie Niederrhein

6) Pferdesportverband, 2. Vorsitzende Breitensport

Kaizik, Julia

Lehrerin 1)

Kaizik, Jürgen

Niederlassungsleiter

Karahan, Gülsen

Keine Angaben

Koch, Uwe

Keine Angaben

Kotschate, Timo

1)

Dipl.-Ing. Architekt Stellv. Mitglied Aufsichtsrat 3) Stadtwerke Nettetal

4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Geschäftsführer der HKK Kaldenkirchener Baubetreuungs-5) gesellschaft mBH

Koun, Julia

Keine Angaben

Krambrökers, Tim

Keine Angaben

Küster, Hans-Jürgen

Keine Angaben

Lange, Dr. Christian

Keine Angaben

Lanser, Gabriele

Prüfungsausschuss 1. Staatsexamen Lehramt (Prüfungsamt Uni Essen) Prüfungsausschuss 2. Staatsexamen 4) Prüfungsamt Bezirksregierung D'dorf

Lehmann, Dieter

- technischer Beamter im Vorruhestand 1)
- Ortsverband Vorsitzender FDP Nettetal, 6) seit 2009 1. Vorsitzender Reiterverein Ravenspesche

Lehmann, Heinz

Pensionär 1)

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister
- 3) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Liskes. Horst

Oberbrandmeister

Lücker, Markus

- Architekt
- Stelly. Vorsitzender 6) **CDU Ortsverband Lobberich**

Lunau, Sabine

1) Diplom-Sozialarbeiterin in der Betreuungsstelle Kreis Viersen

5) Geschäftsführerin der Fa. Solide Betreuung GmbH, Friedrichstr. 40, 41334 Nettetal

Meiners, Jochen

Beamter Feuerwehr m. D. 1)

6) Vorsitzender Freiwillige Feuerwehr

Melchert, Arno

Finanzbeamter 1)

3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH

Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal 6)

Michels, Holger Heinz

Keine Angaben

Mürmanns, Michael

1) Zollbeamter

Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen 6)

Özkaya, Hülya

Staatl, anerkannte Erzieherin

Ophoves, Heinrich

Dipl. - Ing. Agrar

Jagdgenossenschaft Hinsbeck 2. Schriftführer und Kassierer, VVV Hinsbeck 2. Vorsitzender, Karnevalskomitee KKH Mitglied

Optendrenk, Dr. Marcus

1) 2) Gruppenleiter im Finanzministerium NRW

freie Mitarbeit in der Sportredaktion der "Grenzland Nachrichten"

Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates 4) der Stadtwerke Nettetal GmbH, stv. Mitglied im Kuratorium Kulturstiftung der Länder, stv.

Mitglied Stiftungsrat Stiftung preußischer Kulturbesitz

Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen GmbH. Vorsitzender des Aufsichtsrates der VKV Kreis Viersen GmbH,

Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen 6)

Optendrenk, Dr. Theo

Studiendirektor i. R. / Pensionär 1)

6) Beisitzer im Lokalfunkförderverein "Radio Viersen" e. V., Mitglied des Vorstandes VVV Lobberich

Overhage, Hans

Keine Angaben

Patzer, Ralph

Beamter 1)

Peters. Johannes

- 1) Polizeibeamter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Kreisgruppe Viersen

Pollmanns, Willi

Geschäftsführer

4) Aufsichtsrat Stadtwerke (SV)

Ponzelar-Warter, Elisabeth

1) Gymnasiallehrerin OStD'

Post, Harald

1) Kaufmann

Prigge, Georg

1) Rentner, früher Bauing.

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Rothstein, Felix

Keine Angaben

Schiefelbein, Roland

- 1) Schulleiter
- 6) Beisitzer im Förderverein der Gesamtschule Nettetal,

2. Vorsitzender der GGG-NRW

Schilden, Oliver

1) Dipl.-Bauingenieur

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied Verbandsausschuss Netteverband
- 5) Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal
- 6) Stellv. Geschäftsführer Jagdgenossenschaft Lobberich, Vorsitzender Förderverein Naturschutzhof Nettetal Sassenfeld

Schmitz-Becker, Klaus

1) Freier Architekt

Schneider, Norbert

- 1) Pensionär
- Vorsitzender des "SUS-Fördervereins Schaag", Kassierer amnesty international Gruppe Nettetal

Schnitzler, Benedikt

Keine Angaben

Schöck, Thomas

1) Industriemeister

Scholz, Erhard

- 1) Maschinenschlosser
- 4) BA NetteBetrieb, AR Baugesellschaft
- 6) Schriftführer AWO

Schröder, Hubert

- 1) Immobilienkaufmann
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Schürmann, Christian

- 1) Zzt. Student
- Aufsichtsrat Krankenhaus, Aufsichtsrat Baugesellschaft

Schürmann, Claudia

Debitoren-Buchhalterin

4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Sieker, Irene

Lehrerin - Gesamtschuldirektorin (stellv. SL) seit 2009

Siemes, Hajo

- Student, zzt. Zusatzstudium Master of Laws (LL.M.) 1)
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- Vorsitzender der Wählergemeinschaft "Wir in Nettetal" 6)

Sommerfeld, Susanne

- Kaufm. Angestellte 1)
- Kassiererin im Förderverein 6) ev. Kita-Löwenzahn, Kassiererin im Verein Freunde und Förderer der **GHS** Lobberich

Spitzkowsky, Rolf

Rentner

Stein, Christian

- Generalagent/Dipl.-Versicherungsfachwirt
- Baugesellschaft Nettetal AG 3) Stadtwerke Nettetal GmbH
- Vorsitzender Verein SC-Union Nettetal Schatzmeister CDU Nettetal 6) Geschäftsführer MTV Nettetal

Stobbe, Ralf

- Dipl. Kaufmann / Selbständig
- 1) 5) Geschäftsführender Gesellschafter der SUTHOR Papierverarbeitung GmbH & Co.KG

Syben, Günter

- kaufm. Angestellter
- Mitglied Beirat Regionaldirektion Nettetal der Sparkasse Krefeld Stelly. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal

Tagage, Petra

Lehrerin

Terporten, Christa

Hausfrau 1)

Thielen, Andrea

Diplom-Pädagogin

Troost, Hans-Willy

- Industriekaufmann 1)
- Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG 4) Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung, Mitglied Sparkassenstiftung Natur und Kultur Kreis Viersen

Vvver. Hans

- 1) Arbeitslos
- 4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld

Wagner, Christian

Bürgermeister 1) nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadtwerke Nettetal GmbH

4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen), Mitglied des Beirates der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen). Vors. des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und Tiefbau – Gesellschaft Nettetal GmbH) Vorsteher des Netteverbandes Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetaler Sparkassenstiftung Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse Krefeld Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Nette

Mitglied des Landesvorstandes der Kommunalpoli-6) tischen Vereinigung NW Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-Tierheim für den Kreis Viersen e. V. Stelly, Vorsitzender des Partnerschaftsvereins Elk / Nettetal Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal Stelly, Bezirksvors, KPV-Niederrhein

Wefers, Frank

Kfm. Angestellter

Werner, Günter

Studiendirektor

1) 3) Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH stellv. Mitglied, Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH Vorsitzender, Aufsichtsrat der WFG stellv. Mitglied, Aufsichtsrat Krankenhaus Nettetal GmbH Mitglied, Beirat Regionaldirektion Nettetal d. Spk. Krefeld Mitalied.

Aufsichtsrat LTG Nettetal GmbH stellv. Vorsitzender

Verwaltungsrat Spk. Krefeld stellv. Mitglied Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld / Kreis Viersen Mitglied

Wesch, Alfred

Maurermeister, selbständig 1)

Bau-Innung-Viersen 5)

Niederrh. Kreishandwerkerschaft Krefeld Viersen

6) Lehrlingswart der Bau-Innung Viersen und Mitglied im Vorstand

Wetzel, Frank Keine Angaben

Wilms, Konrad

Förderschullehrer / Rektor

Witter. Florian

Keine Angaben

Wittmann, Willi

1) Rentner

6) Vorsitzender Stadtsportverband Nettetal e. V. Kreis-Vorsitzender Fußballkreis 6 Kempen-Krefeld Beisitzer Fi-Wi-Ausschuss Fußballverband Niederrhein Vorstand-Beisitzer CDU-Ortsausschuss Schaag Mitglied des Beirates FVN e. V.

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- Mitglied Stadtwerke
- 4) 6) stv. Vorsitzender Reservistengemeinschaft Nettetal

- Yavuz, Tahir

 1) Selbst. Finanzmakler

 6) Vorstandsmitglied türk. islam.
 Kulturverein e. V. Nettetal
 -Moschee Lobberich- Burgstr. 3, 41334 Nettetal

Zilkens, Dr. Hubertus

Keine Angaben

Zündel, Thomas

- Allianz-Generalvertreter
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH

Nettetal, 7. Juli 2011

gez. Wagner Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum Umweltbericht, Niederlande

Vom 13. Juli bis 23. August 2011 liegen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und der Bericht zur Strategischen Umweltprüfung in elektronischer Form zur Einsicht aus. Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen.

Strukturvision Rohrleitungen

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt arbeitet derzeit eine Strukturvision Rohrleitungen aus, mit der Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden soll. Darin wird eine Hauptstruktur von Flächen (Geländestreifen) definiert, die in den kommenden 25 bis 30 Jahren als Trassen für Rohrleitungen für den Transport von Gefahrstoffen zur Verfügung stehen sollen. Diese ausgewiesenen Flächen bieten Raum für die Verlegung von Rohrleitungen für Erdgas, Erdölprodukte und Chemikalien. In vielen dieser Geländestreifen liegen bereits eine oder mehrere Rohrleitungen. In der Zukunft können hier noch weitere Leitungen verlegt werden.

Durch Bündelung der Rohrleitungen in ausgewiesenen Geländestreifen wird der knappe Raum in den Niederlanden optimal genutzt. So steht mehr Raum für andere Funktionen (z. B. Wohnen) zur Verfügung. Rohrleitungen sind ein relativ sicheres und nachhaltiges unterirdisches Transportmittel. Das niederländische Energieversorgungssystem ist auf ein gut funktionierendes Rohrleitungsnetz angewiesen. Außerdem ist es für die niederländische Wirtschaft sehr wichtig, dass die Hafen- und Industriecluster auch in Zukunft über ein geeignetes Rohrleitungsnetz miteinander verbunden sind.

Die Strukturvision und ihre Auswirkungen auf die Nachbarländer Die Strukturvision ist ein einzelstaatlicher Plan im Rahmen des nationalen raumordnerischen Verbundsystems (Hauptstruktur). Diese Hauptstruktur umfasst auch Grenzübergangsstellen für Rohrleitungen (Anschlüsse an Flandern und Deutschland). Wenn auf einer in der Strukturvision vorgesehenen Trasse eine Rohrleitung bis zur Landesgrenze verlegt wird, muss gewährleistet sein, dass sie auch tatsächlich im Ausland weitergeführt werden kann.

Umgekehrt muss sichergestellt sein, dass Leitungen, die in einem Nachbarland angelegt werden, an das in der Strukturvision definierte räumliche Verbundsystem der Niederlande angeschlossen werden können (an den in der Strukturvision benannten Grenzübergangsstellen).

Die Grenzübergangsstellen sind in Abbildung 1 eingezeichnet und werden in Tabelle 1 namentlich genannt. Auf der Website <u>www.ruimtelijkeplannen.nl</u> können nähere Informationen zu den einzelnen Grenzübergangsstellen abgerufen werden.

Für die Durchführung des Plans ist wichtig, dass:

- auf der Höhe der Grenzübergangsstellen auch im Nachbarland Raum für neue Rohrleitungen zur Verfügung steht,
- die Grenzübergangsstellen auch vom Nachbarland aus gut erreichbar sind.

Sollte sich eine bestimmte Grenzübergangsstelle als nicht realisierbar erweisen (beispielsweise weil sie im Nachbarland aus Platzgründen nicht gut erreichbar ist), kann in gegenseitigem Einvernehmen eine Verlagerung der betreffenden Stelle erwogen werden.

Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und Umweltbericht

Im Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen wird erläutert, warum die Ausweisung von Flächen für künftige Rohrleitungen sinnvoll und notwendig ist. Außerdem werden darin die Grundsätze der neuen Politik in diesem Bereich beschrieben. In der Hauptstruktur ist angegeben, an welchen Standorten Raum für neue Geländestreifen reserviert werden soll und wo eine Anbindung an die Nachbarländer erfolgen kann. Die Strukturvision wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Mit dieser Prüfung soll gewährleistet werden, dass Umweltaspekte im Planungs- und Beschlussfassungsprozess in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fanden Eingang in den Entwurf der Strukturvision.

In diesem Stadium wurde noch nicht berücksichtigt, welche Substanzen durch die verschiedenen Leitungen befördert werden sollen. Wenn tatsächlich eine grenzüberschreitende Leitung angelegt wird (und mehr Klarheit über die Art der zu befördernden Substanz besteht), wird im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung je Projekt ermittelt werden müssen, welche lokalen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können.

Das Verfahren

Der Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und der Umweltbericht werden für die Dauer von sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der strategischen Umweltprüfung, die sich in die folgenden Phasen gliedert; zu zwei Zeitpunkten besteht die

Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung,

und zwar zu den folgenden Themen:

- Startnotiz: Dies ist ein Bericht über die Reichweite und die Detailtiefe der zu erstellenden Strukturvision und des Umweltberichts; das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren fand bereits Mitte 2009 statt.
- Entwurf der Strukturvision und Umweltbericht:

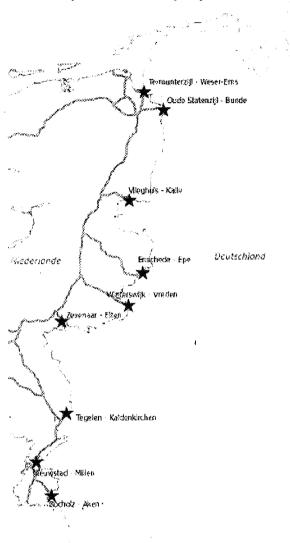
Zurzeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum däzugehörigen Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Auf welche Weise werden die Nachbarländer einbezogen?

Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt hat sich in der vergangenen Sondierungsphase mehrmals mit den Behörden der Nachbarländer beraten (mit der flämischen Regierung und den deutschen Landesregierungen).

Im Zuge einer Vorankündigung des Plans wurden die Nachbarländer um Auskunft darüber gebeten, auf welche Weise das Konsultationsverfahren zu dem Plan ihrer Meinung nach am besten ausgestaltet werden könnte.

Abbildung 1: Grenzübergangsstellen



r Grenzübergangsstelle Strukturperspektive über Rohdeitungen

Grenzübergangsstell e (von Nord nach Süd)	Struktur- programm über Rohrleitungen 1985	Gemeinde n in den Niederlan- den	Bezirke/Kreise in Deutschland	Zu beför- dernde Stoffe
Termunterzijl		Delfzijl	Weser-Ems	Erdgas
Oude Statenzijl-Bunde	D1	Oldambt	Weser-Ems	Erdgas und andere
Vlieghuis-Kalle		Coevorden	Weser-Ems	Erdgas
Enschede-Epe		Enschede	Münster (NRW)	Erdgas
Winterswijk-Vreden	DVI	Winterswijk	Münster (NRW)	Erdgas
Zevenaar-Elten	DVII	Zevenaar	Düsseldorf (NRW)	Erdgas
Tegelen-Kaldenkirchen		Venio	Düsseldorf (NRW)	alle ′
Nieuwstad-Millen	DIII	Echt- Susteren	Köln (NRW)	alle
Bocholt-Aachen	DIV	Simpelveld	Köln (NRW)	Erdgas

Tabelle 1: Grenzübergangsstellen

Ihre Stellungnahme kann sich auf alle Aspekte des Entwurfs der Strukturvision Rohrleitungen beziehen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme gut zu begründen und anzugeben, auf welchen Teil des Entwurfs der Strukturvision Sie sich beziehen.

Einreichung von Stellungnahmen

Sie können während der gesamten Stellungnahmefrist zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Auf elektronischem Wege

Reichen Sie Ihre Stellungnahme bitte vorzugsweise mittels unseres elektronischen Stellungnahmeformulars ein. Dies ermöglicht uns eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen. Das elektronische Stellungnahmeformular finden Sie auf der Website des Zentrums für Öffentlichkeitsbeteiligung (Centrum Publieksparticipatie; www.centrumpp.nl) unter »projecten« (Projekte) und »actuele zienswijzeprocedures« (aktuelle Beteiligungsverfahren).

Schriftlich

Senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme bitte an das Zentrum für Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anschrift lautet:
Centrum Publieksparticipatie
Ontwerp-Structuurvisie Buisleidingen
Postbus 30316
2500 GH Den Haag
Niederlande

Einsicht in die Unterlagen

Downloaden:

Der Entwuff der Strukturvision Rohrleitungen und der Umweltbericht stehen auf der Website des Zentrums für Öffentlichkeitsbeteiligung (Centrum Publieksparticipatie; <u>www.centrumpp.nl</u>) zum Herunterladen bereit.

Entwurf der Perspektivenkarte

Nähere Informationen zu den einzelnen Grenzübergangsstellen finden Sie auf www.ruimtelijkeplannen.nl. Hier können Sie sich im Detail die Lage der Grenzübergangsstellen anzeigen lassen.

Fragen.

Wenn Sie Fragen haben oder sich näher informieren möchten, wenden Sie sich bitte an Carla Speel, Tel. +31 (0)70 3393062 oder Bas Weenink, +31 (0)70 3392939. Mit Fragen zum Verfahren können Sie sich an das Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit (Centrum Publieksparticipatie) wenden, das Sie unter Tel. +31 (0)70 4569603 erreichen.

Das weitere Verfahren

Unter anderem auf der Grundlage der eingereichten Stellungnahmen und verschiedener Empfehlungen stellt die Ministerin für Infrastruktur und Umwelt die endgültige Fassung der Strukturvision Rohrleitungen fest. In einem Antwortbericht legt die Regierung dar, in welcher Form die Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision und zum Umweltbericht berücksichtigt worden sind. Wenn Sie eine Stellungnahme eingereicht haben, werden Sie von uns zu gegebener Zeit über das Datum der Veröffentlichung der gebündelten Stellungnahmen informiert. Auch über das Anschlussverfahren werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Die Strukturvision Rohrleitungen wird im Herbst 2011 dem Senat und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Innerhalb von acht Wochen können beide Parlamentskammern einen Antrag auf Behandlung stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird die Strukturvision nach acht Wochen automatisch festgestellt. Gegen die Strukturvision Rohrleitungen können dann keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden.

im nachfolgenden Verwaltungsgebäude der Stadt Nettetal zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Nettetal Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 327 im 2. OG

während der Dienststunden:

montags bis donnerstags vom

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nettetal, den 06.07.2011

Der Bürgermeister In Vertretung gez. Susanne Fritzsche Technische Beigeordnete

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), die Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg" beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 25. Juli 2011 bis einschließlich 26. August 2011 im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -,der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

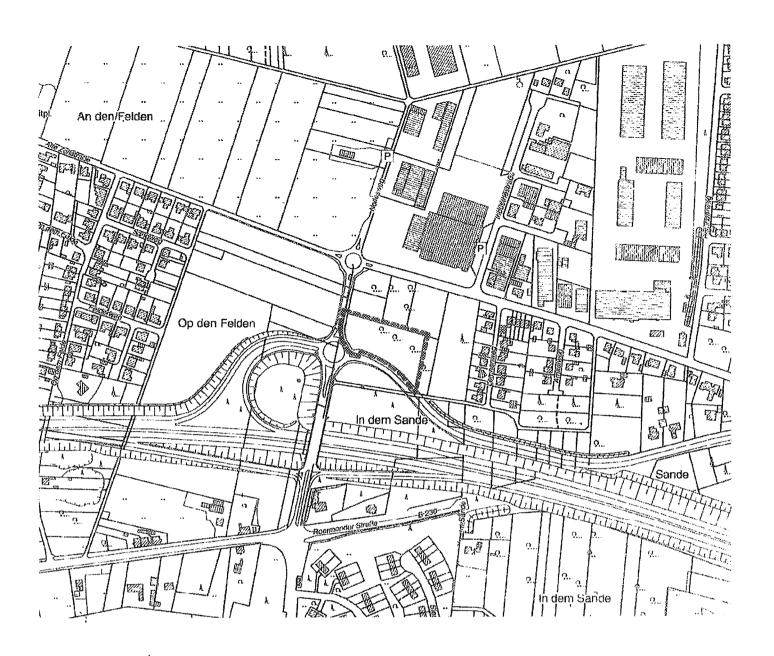
Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. Juli 2011

Der Bürgermeister gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-115 "VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBI. I S. 619), die Auslegung des Bebauungsplanes "VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg" beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 25. Juli 2011 bis einschließlich 26. August 2011 im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -,der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

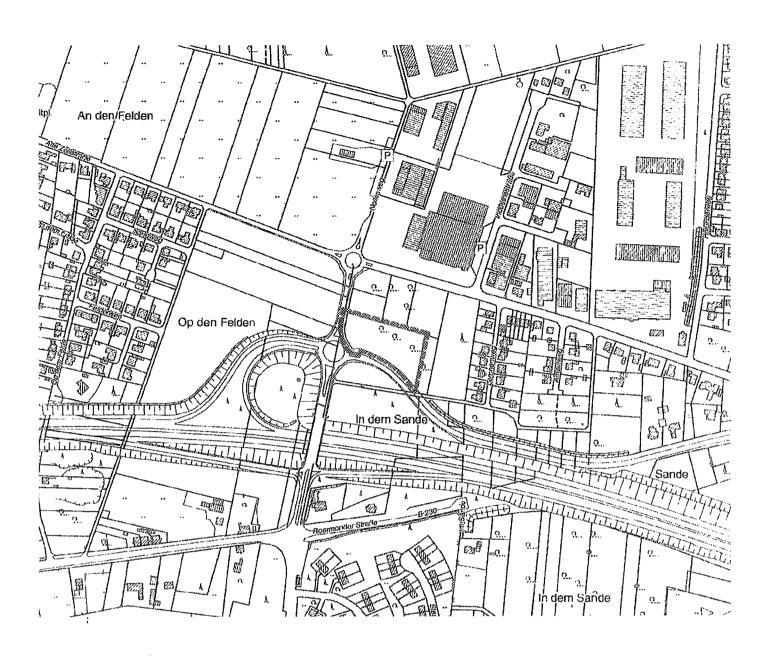
- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
- Bestands- und Konfliktkarte
- Schalltechnisches Gutachten
- Darstellung der Pylonsichtbarkeit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. Juli 2011

Der Bürgermeister gez. Winzen



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 16. Juni 2011: Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst

- 1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
- 2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

- 1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- 2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/ die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.

2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung.

Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

- 3. Dem/der Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
- 4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- 5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
- in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
- · Barrieren abzubauen und
- insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben.

Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.

- 2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- 4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
- 5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

- 1. Jeder/jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- 2. Der/die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in beiden Stadtteilen durch.
- 3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
- 4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Tönisvorst, den 29.06.2011

Der Bürgermeister gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Im Stadtbezirk Viersen ist in dem nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt die öffentliche Abwasseranlage als Schmutzwasserkanal im Druckentwässerungssystem betriebsfertig hergestellt worden:
Bebericher Straßevon Hs-Nr. 214 bis Hs-Nr. 347

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss-und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 05.07.2011

Der Bürgermeister In Vertretung gez. Zenses Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung:

Rat der Stadt Viersen

Sitzungstag:

19.07.2011

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn:

18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Bestimmung eines Schriftführers
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 14.06.2011
- 3. Einbringung des Haushalts 2012
- 4. 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gem. § 22 FSHG für die Stadt Viersen
 - Vorlage Nr. FB 37/I/002/11 -
- 5. Änderung der Stiftungssatzung "Agnes-van-Brakel-Stiftung (r.St.)"
 - Vorlage Nr. FB 40/II/007/11 -
- 6. Schule und Inclusion;

hier: Gemeinsamer Unterricht/Fortsetzung der Beratung

- Vorlage Nr. FB 50/I/008/11 -
- 7. a) Ausbau des schulischen Betreuungsangebotes im Primarbereich;

hier: Struktur- und Kostenanalyse der OGS in der Stadt Viersen

- Vorlage Nr. FB 50/I/010/11 -
- b) Fortsetzung der Beratung zur Vorlage 50/I/010/11

Ausbau des schulischen Betreuungsangebotes im Primarbereich;

hier: Anregung/Beschwerde § 24 GO Eltern Kreuzherrenschule

- Vorlage Nr. FB 50/I/011/11 -
- 8. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen
 - Vorlage Nr. FB 50/II/003/11 -
- 9. Soziale Stadt Südstadt Viersen
 - Fortschreibung des Förderantrags 2011 und Antrag 2012
 - Vorlage Nr. FB 60/I/024/11 -
- 10. BP 83-2 "Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße" in Viersen (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 - Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 - Vorlage Nr. FB 60/I/030/11 -

- 11. BP 83-2 "Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße" in Viersen (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 - Beschluss als Satzung gem. §10 BauGB
 - Vorlage Nr. FB 60/I/031/11 -
- 12. Verkehrsentwicklungsplan Stadt Viersen 2025 Zielkonzeptionen Radverkehr, Fußgängerverkehr/straßenräumliches Handlungskonzept, ÖPNV, weiche Maßnahmen und Lärmaktionsplan Stufe I
 - Vorlage Nr. FB 60/III/039/11 -
- 13. Anfragen
- 14. Beschlusskontrolle
 Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- 15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 14.06.2011
- II. Beteiligungsangelegenheiten
 - a) Vorlage Nr. FB 20/I/010/11 -
 - b) Vorlage Nr. FB 20/I/011/11 -
 - c) Vorlage Nr. FB 20/I/012/11 -
 - d) Vorlage Nr. FB 20/I/013/11 -
 - e) Vorlage Nr. FB 80/I/015/11 -
- III. Ergänzung zur Vorlage FB 50 II/003/11 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen
 - Vorlage Nr. FB 50/II/010/11 -
- IV. Verleihung von Stadtplaketten
 - Vorlage Nr. FB 90/004/11 -
- V. Beschlusskontrolle

Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

- VI. Verschiedenes
- VII. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 05.07.2011

gez. T h ö n n e s s e n Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen (FNP) 81. Änderung (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln Genehmigung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

der Rat beschliesst:

die 81. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln.

Der Bereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt in der Gemarkung Süchteln südlich der Tönisvorster Straße und östlich der Rheinstraße in Richtung Niers und umfasst die Flächen eines Regenrückhaltebeckens, einer Waldfläche und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der 81. Änderung des FNP zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes gehört eine Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB, der gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt ist.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beigefügt.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585).

Diese Änderung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gem § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 16.06.2011, Az.: 35.02.01.01-24Vie-081-477, genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.2001 in der zuzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 01.03.2011 beschlossene 81. Änderung des Flähen-nutzungsplanes.

gez. i.A. Linck-Müller

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung, Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags
vormittags
von
07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags
von
13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennut-

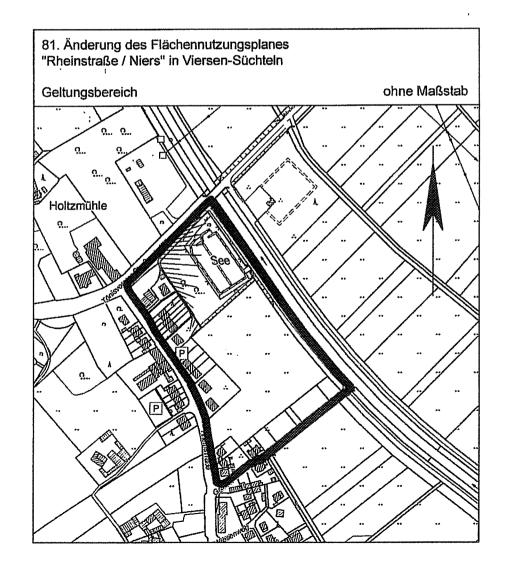
zungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit diese Bekanntmachung wir die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 27.06.2011

gez. Thönnessen Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln Beschluss als Satzung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

der Rat der Stadt beschließt:

den Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und wird begrenzt durch die Tönisvorster Straße im Norden, der Niers im Osten, die Grabenstraße im Süden und die Rheinstraße im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, der gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt ist.

Die Regelungen gemäß §§ 51a und 113 Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585).

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Bauleitplanung, Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr montags bis donnerstags nachmittags von

13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 348 "Viersener Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

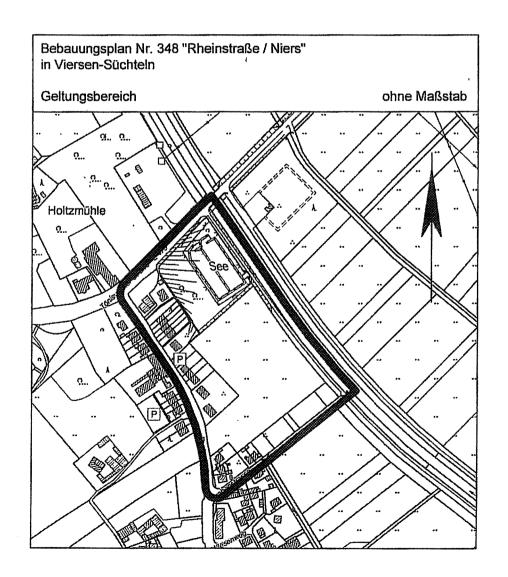
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Viersen, den 27.06.2011

gez. Thönnessen Bürgermeister

Abl. krs. Vie. 2011, S. 552



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familiennamen,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 25 des Melderechtsrahmengesetzes ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31.Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen werden in den Meldestellen der Stadt Viersen (Service-Center Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, Service-Center Dülken, Th.-Frings-Allee 22 und Meldestelle Süchteln, Tönisvorster Str. 24) während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez:
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 554

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/ 2015.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls am 04. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2011/2012

in der Einnahme auf			1.305€
in der Ausgabe auf		ł	1.305€
b) die Geschäftsjahre 2012/2013	3	bis 201	4/2015

in der Ausgabe auf jeweils 1.285 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

in der Einnahme auf jeweils

Die vorstehende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 7. Juli 2011

gez. Rübo Vorsitzender des Jagdvorstandes

1.285€

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2011 (01.04.2011 bis 31.03.2012) und 2012 (01.04.2012 bis 31.03.2012)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 30. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr	<u>2011</u>	2012
in der Einnahme auf	17.345 EUR	17.145€
in der Ausgabe auf	17.345€	17.145€
festgesetzt.		

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez. Rübo Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 555

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 555

Bekanntmachung

der Jahresrechnungen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2010/ 2011.

I. Jahresrechnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls am 04. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

 Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2007/ 2008 bis 2010/2011, die mit folgendem Gesamtergebnis abschließen:

a) Gesamteinnahmen von

5.199,66 €

b) Gesamtausgaben von

<u>5.177,39</u>€

c) Gesamtbestand damit von

22,27€

 Dem Vorstand und der Kassenführung werden für die o. a. Geschäftsjahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnungen

Die vorstehenden Jahresrechnungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen mit den Jagdpachtverteilungslisten werden ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez. Rübo Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 556

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2009 (01.04. 2009 bis 31. 03. 2010) und 2010 (01.04.2010 bis 31.03.2011)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 30. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft Tönisberg für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, die mit einem vorzutragenden Bestand in das Geschäftsjahr 2011 von 169,35 †abschließt.
- b) Dem Vorstand und der Kassenführung wird für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehenden Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez. Rübo Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 556

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

١:

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst: Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschafts-Jahr 2010, der eine

Bilanzsumme von und einen

Bilanzgewinn von

737.356,92 €

37.162.324,61 €

auswelst, wird festgestellt.

ri

Der nach der Verwendung zum internen Ergebnisausgleich verbleibende "Abwasserbeseitigung" wird der investitionsrücklage zugeführt. Jahresüberschuss von 846.294,56 € aus dem Betriebszwelg

Nach der Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad soll der verblelbende Gewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 29.955,73 € der Kapitalrücklage zugeführt werden. က်

leistungen, entstandenen Jahresveriuste von 27.061,27 € und 7.942,88 € sollen Die in den Betriebszweigen "Grundstücksgeschäfte" und "Abwasserdienstauf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Verlust von 103.889,22 € soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

S)

4

Der Lagebericht wird festgestellt. ö

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriffen und den ergänzenden Regelungen der eine Beurfeilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht Schwalmtalwerke AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebenicht der den Lagebericht abzugeben.

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben und det wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, nstitut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger beurtellt. Die Prufung umfasst die Beurtellung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich Mir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurtellung bildet. Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darsteilung des durch den Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

Jnsere Průfung hat zu kelnen Elnwendungen geführt.

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken Geselfschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenén Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 30. Juni 2011

thp treuhandpartner gmbh

gez. Welling Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath Wirtschaftsprüfer

Der Jahrasabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit gemäß § 27 (3) der Kommunaluntemehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 02. Juli 2010



_
- E
*
- 50
76
- *
ž
ਹ
w
-
2
10
~
-
- 2
-
g)
- 3
- 20
42
8
- 2
- 23
2
47

			`				
Schwafmialwerke A&R. Schwafmai			:	·			
Aktivseite		•	Bilanz	Bifanz zum 31. Dezember 2010		65 D.	म् बङ्गा ५ ३ ७ । ६ छ
	ช	31.12.2010 É	31.12.2009 Te		u	31.12.2010	31.12.2009
A. <u>Anisasvermönan</u>				A. Einenkapital	ı	Ų	2
i. <u>Immatarielit Vermögensgenenstände</u> Ärntiche Rechte		54,379,37	5.79	I. Slemnkapitel		3,700,000,00	3.700,0
I. <u>Sachanlagen</u> 1. Grundstücke mit Betriebsbeuten 2. Abwasserreinfgungsenlagen	3,747,482,53		2,682,7	II. <u>Rücklagen</u> 1. Algemetre Rücklage 2. Zweckgebundene Rücklagen	10,884,670,41	14.173.511,70	10.839,4 3.065,1
Abwassersammfungsanlagen Wasserverfellungsanlage	21.522.381,09		21,002,7 2,583,9	II. <u>Bienzaewinn</u>		737,356,92	185,8
5. wascninen und maschinete Anagen 6. Betriebs- und Geschäftsausstaffung 7. Anlagen im Bau	150,305,16 463,267,06 254,797,42	32,568,477,48	56,9 483,2 1.492,8	8. Emofancene Erfragszuschüsse		8,258,496,09	8.180,1
III. <u>Finanzanlagen</u> 1. Beteitigungen 2. Beteitigung: Akten an der Gemeinntitzige	31,444,45		31,4	C. Rückstellungen. 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. 2. Senetische Productioner	849.861,60	:	713,2
Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG 3. Werfpapiere des Anlagevermögens	612.527,67 676,232,95	1.320.205,07	612,5 426,2	z. outsuge Kucasteningen	1.128.732,77	1.976.694,37	1.207.6
B. Umisufvermösen				D. <u>Verbindiichkeiten</u> 1. Verbindiichkeiten gegenüber Kreditinsttuten davon mit einer Restiaatzeit his zu	6,534,588,80		6,801,9
 Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Grundstücke 	56.332,41		8,18 7	emen Jarr. e 424,137,17 (V);. 16 413,0) 2. Erhallene Anzahlungen davon mil einer Restlautzeit bis zu	18.500,00		5,7
3, Kanaihausanschiüsse 4. unfertige Eizeugnisse, unfertige Leistungen	26,348,06	304.191,97	246,1 246,1	errem Jahr. F. 18.500,00 (V); T. 6.5,7) 3. Verbinditchkeiten aus Lefenungen und Leistungen devon mit einter Residentzeit bis zu	471,043,87		800,2
 Forderungen und sonstige Vernögensgegenstände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deuten mit einer Fasetlanfauf une nacht. 	1.817.799,18		1.917.7	einem Jehr: € 471.043,87,0 (vj.: 17€ 800,2) 4. Verbirdiichkeiten gegenüber der Gemeinde devon mit einer Restiavizeit bis zu	920.420,72		1.125,4
als einem Jahr. €301.802,27 (V).: TE 192,4) 2. Forderungen an die Gemeinde	41,858,44		39,0	ethem Jahr: 6 302,732,38 (VJ.: TE 354,1) 5. Sonstigo Verbründichkeitet devon mil einer Restlanfreih bis zu	371.320,57		513,1
davon mi einer Kestiaufzei von mehr als einem Jahr. E 0,00 (vl.; TE 0,0) 3. Sonstage Vermögensgepenstände demon mit einer Danifautunkeit son eine Dani	89.103,66		98,5	einem Jahr. € 371,320,67 (V);: 1°€ 513,1) davon aus Steuen: € 14,450,00 (V);: 1°€ 17,9) davon im Rahmen der sozialen			
als einem Jahr: 6 0,00 (Vj.: T6 0,0)		1.948,559,28	•	Sicherhelt: € 0,00 (V).: T€ 0,0)		8,315,874,06	
III. Kassenbestand und Suthaben bei Kraditinstiluten		958.371.84	1.278,7	E. Rechnungsaborenzungsposten		391,47	9,4
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	•	8.139,60	9				
	9	37.162.324,61	37.237,9		• • • ·	37.162.324,61	37.237,9

Schwaimfalwerke A6R, Schwaimtai

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	Vorjahr TE	8.724.397.60 7 542 0			9.021.038.97 8.167.9			-1.452,4	-3.976.196,32 -2.123,8	:	-1 4218		-1,838,389,68 -384,4				-1,482.018,86 -1,454,1	-789.972,86 -1.019,9	11.064,00			9'015- 00'800'807-	# # P P P P P P P P P P P P P P P P P P	٠				מלים מיחפתיית מילים	107 130 44	2		-134,214,00 , -134,2	44 44 44	-	-11.048,19	737.358,92
107 1901119790 110 010 110 110	Ψ		-			•			elstungen -2.772.537,36		-1.341.127,91		zung -497.261,77	:47.424,35	Ver-	remőgens		ua		Äge	S	stellungen:	#ffataligkell		Ertrag				che und ilten	Rockland						•
	:	1. Umsatzentose	2. Andera aktivierte Eigenleistungen	3. Sonstine betriehliche Ertrane	ממוסטותום ביותשלפ	4. Materialaufwand	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebeschiffe und für benegen und		u) Auwendungen 1ur bezogene Leistungen	5. Personalaufwand	a) Löhne und Gehälter	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für	Chica system guing und Ontersunzung	davon für Altersversorgung: € 247.424,35 (V);. T€ 131,1)	6. Abschreibungen auf immaterielle Ver-	mogensgegenstande des Anfagevermögens und auf Sachaniegen	7 Specific ballicular Action 7	. Sonsuge bemebliche Aufwendungen	8. Erfråge aus Beteiligungen	9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	devon auf der Auflösung von Rückstellungen: E 5.340,00 (V).: TE 0,0)	11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12. Außerordentliche Aufwendungen	13. Steuem vom Einkommen und vom Ertrag	14. Sonstige Steuern	15. Jahresgewinn	16. Erträge aus der Vertustübemahme	des Beinebszweiges wasserrechtliche und wasserwirbchaftliche Angelegenheiten	17. Entnahmen aus zweckoebundenen Rücklagen	18. Abfibring an die Gemeinde Schminferin	MIDO DO HOHOO DIO HO BITTING CO	 Erträge aus der Verlustübernahme des Betriebszweiges Solarbad 	20. Verlustvortrag	21 Ribertonden	

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2010

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden
- Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. તાં
- Für das Wirtschaftsjahr waren erstmalig die Vorschriften des Bilanzrechtsmodemisierungsgesetzes (BilMoG) anzuwenden. Auswirkung hatte dies auf die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitrücksteilung. Eine Anpassung der Vorjahreswerten erfolgte ಣ

Selfe

~

Schwalmtalwerke A6R

Erfäuterungen zur Bilanz

A. Aktivsette

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang),

abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertregszuschüsse Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaftungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfafrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31,12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenatänden Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu des Betriebszweigs Wasserversorgung passtvisch ausgewiesen.

Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwiligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgeseilschaft für den Kreis Vlersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrückfagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheintschen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

તાં

Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh., Hilfs., und Betriebastoffe, Kanalhausanschilüsse) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips,

લં

4

angesetzt, bei konkreten Ausfallifisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem aligemeinen Ausfallifisiko bei den Fordenungen aus Liefenungen und Leistungen wird durch Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nernwerten eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnurg getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt. ໝ່

B. Passivseile

Das Stammkapital steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AGR. Die allgemeine Rücklage beinhaltet im Wesentlichen Zuweisungen und vereinnahmte Investitionspauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2009 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

ď

Schwalmtalwerke A&R

Selle

ď,

Te 10.839 +148 Stand 31.12.2009/01.01.2010 des Verwaltungsrates vom Zuführung It. Beschluss 30.06.2010

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.08.2010 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investlitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 133 zugeführt. Der zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresvertuste "Grundstückegeschäfte Räsier-Siedlung" wurde ein Betrag von T€ 9 zum teilweisen Ausgleich des Vertustes im

Berichtsjahr entnommen,

10,985

Stand 31.12.2010

Die Schwalmtalwerke A&R erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 632. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von Té 134 und Verwendung des Abführungsbetrages zum teliweisen Verlustausgleich des Betriebszweiges Solarbad sowie der Enfrafirme der zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich künfliger Jahresverluste "Grundstücksgeschäfte Rösler-Siedlung" von TE 9 und der Vertustübernahme des Betriebszweigs wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die Gemeinde von 107 TE beträgt unter Berücksichtigung des Vertustvortrags von TE 11 der Blianzgewinn 2010 TE 737 Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2010 den Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung (Té 846) der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zuzuführen. Der Gewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (Té 30) der Kapitafucklage zugeführt werden. Die Bilanzverluste der Betriebszweige Grundstücksgeschäfte (Té 27) und Abwasserdiensteilstungen (Té 8) sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Verlust von Té 104 soll durch Entnahme aus der aligemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Zuschlüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschlüsse und die Ersfattungen der Wassenhausanschlüsskosten im Betriebsberaich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschlüssen ausgewiesen. Die Auflösung
dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die
ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschlüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgeißst. Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowle sonstige ĸ.

mathematisch ermitteiten Barwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5,15 % angesetzt worden. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferhökstellung aufgrund der erstmafigen Anwendung des BilkloG zum Süchtag 01.01.2010 beträgt für die Pensionsverpflichtungen 381 Te und für die Beihilferwenflichtungen 74 TE. Diese Unterschiedsbeträge werden über eine Laufzeit von 15 Jahren verfeitl den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Zum 31.12.2010 beträgt der nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrücksteilung Te 358 und der nicht ausgewiesens Anteil der Pensionsrücksteilung der Zum der nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrücksteilung der Zum der stellungen (TE 692) sowie Beihilferückstellungen (TE 158) und sind mil dem versicherungs-Die Rücksfellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensionsrückö

Seife 4

7. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 29), die Verpflichtungen gegenüber Milarbeitem aus Altersteitzeit, Resturiaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 258), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 25), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 99), die Ausgleichsverpflichtung "mechanische Schlammentwässerung" (T€ 45), die Gebührenausgleichtverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 309) sowie eine Rücksteilung für die Aufwendungen für die Sanierung des Kanal- und Straßennetzes in der Röster-Siedlung (T€ 345).

8. Restlaufzeiten der Verbindilichkeiten:

davon mit einer

	bis zu	Ober
Gesamt	1 Jahr	5 Jahre
TE	Te	Te
6.535		4.418
19		
471	471	
920	303	89
371	371	
8.316		4,486
F		16.535 19 47.1 920 37.1 8.316 1.

କ ନ ଦ ଇ

æ

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kredifinstluten sind zum 31.12.2010 in Höhe von 4.097.678,11 ϵ durch Bürgschaften der Gemeinde Schwaimtei gesichert.

9. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

Schwalmfalwerke A&R

Sella

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung ≝

alfalla. Oin I Importantian

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweine:	ebszweine:	
•	8	2009
	E .	<u>∓</u> €
Abwasserbeseitigung	4.295	4.135
Abwasserdienstleistungen	480	526
Wasserversorgung	2.685	1.648
Grundstücksgeschäfte	0	0
Sõlarbad	266	275
Baubetrlebshof	905	814
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	161	221
	8.792	7.619
abztıglich innerbetriebliche Erlöse	89-	12-
	8.724	7,542

Im Wirtschaftsjahr 2010 erwirtschaffete die Schwalmtalwerke A&R einen Jahresgewinn von T€ 632. Die einzeinen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

2009 T€	264	7	76	ო	-282	145	-133	62	
Sie di Latinoi dellegazmolga Havell zul Erlimitatulig wie lotge delgeltagen. 2010 TE	ung 981	letungen 3	g 130	hafte -36	-235	-104	wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	632	
	Abwasserbesettigung	Abwasserdienstfelstungen	Wasserversorgung	Grundstücksgeschäfte	Solarbad	Baubetriebshof	wasserrechtliche Angelegenheiten		

Der Jahresgewinn wurde durch Steuern vom Einkorrmen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Vertusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weltera Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erferderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen. Seife

Schwaimtalwerke AGR

IV. Geschäffe mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Art des Geschäfts	Llefe- rungen	Finan- zierungs-	Erbringung von Dienst-	Bezug von Dienst-	Konzessions- abgabe und
Nahe stehende	EUR	tätigkelt In	leistungen In	lefstungen in	Grundsteuer
Personen/ Unternehmen		EUR	EUR	EUR	
Gemeinde	72.816,58	20.112,47	1.681.328,23	305.041.77	147.294.02
Schwalmtai					
Gemeinnützige					
Wohnungsbau-	39.105,45		62.902,60		
gesellschaft					
Wirtschaftsförde-					
rungsgesellschaft			14.108,60		
Volksbank Viersen	876,60		3.298.39		

Zum 31,12,2010 sind 4,097.678,11 € der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schwalmtal im Wirtschaftsjahr 2010 einen Zuschuss zu den Straßenentwässerungskosten in Höhe von 5,814,95 € geleistet.

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen Im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

im Wirtschaftsjahr 2010 ergaben sich keine Veränderungen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Reinigungsleistung It. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (ECSW). Trotz erhöhter Zufaufbelastung, durch die dieser EGW-Wert deutlich überschritten wird, erzielt die Anlage bisher gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte niedriger erklärt werden Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage "Amem" mit einer

Das Kanalnetz der Schwaimtalwerke AdR ist letstungsfählg und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abwelchend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbelastung des Niederschlagwasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt, aufgrund derer dieser Kanal einer hydraufischen (und substantfellen) Überprüfung unterzogen wurde. Entsprechend diesem Ergebnis wird in den Jahren 2011 und 2012 eine Erneuerung dieses Kanals erfolgen.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwaimlalwerke A&R ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal abserbar sicherpestellt.

Bei der derzeitigen Austastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden. Aufgrund der von den verschliedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2010 von TE 255 entfallen auf.

Je	90	43	42	22	ო	ς,	8	255
		ıler	ılage	_		eseitigungskonzept		
		Regenentwässerungskonzept Hehler	an ROB Klänar	Baumaßnahmen Sonderbauwerke	ngsblan	텵	ker	
	Kanalverlegungen	entwässerung	Regenwasserpumpen RUB Klärar	aßnahmen So	Generalentwässerungsplan	offschreibung Abwassert	Sanierung Voreindicker	
• :	Kana	Regen	Reger	Banm	Gener	Fortso	Saniei	

Für 2011 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige **veranschlagt**:

<u>ال</u>	1,398	98	190	83	1.737
					•
:	Abwasserbeseftgung	Wasserversorgung	Baubetriebshof	Solarbad	

Für das Jahr 2011 ist ein Nachtrag geplant, der für die Erneuerung der Kanalisterung Dülkener Straße zusätzlich Mittel in Höhe von 3,6 Mio € vorsieht.

Selte

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2011

Kanalemeuerungen / -sanlerungen

Regenentwässerungsplannung Hehler / Fischeln
Sanierung Regenüberlaufbecken Winkel
Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts
Aktualiserung des Generalentwässerungsplans
Erschließungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen "Rösler-Siedlung"
Umrüstung SPS Kätranlage
Sanierung der Voreindicker auf der Kläranlage
Instandsetzung der Ablaufninnen und Umbau der Mittelbauwerke Nachklärbecken II

Emeuerung der Steig-Rohrleitungen im Treppenfaus des Faultums
Sanierung der Niederdruckfrockengasbehälters auf der Klärenlage
Erneuerung der Regenwasserpumpen im Zulaufpumpwerk der Klärenlage
Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse
Erneuerung eines Schaltschrankes sowie Umrüstung der SPS von S5 auf S7 im Solarbad
Neuenschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzaugen

Entwicklung des Eigenkapitals

3.700 3.189 737 18.611 Stand 31.12.2010 200 Zuführung Entnahmen 84 84 84 84 84 84 Stand 01.01.2010 3.700 10.839 3.065 186 17.790 Stammkapital Aligemeine Rücklage Zweckgebundene Rücklagen Bilanzgewhn /-verlust

Schwalmtalwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

Stand 31,12,2010	<u>p</u>	692	850	0	29	808	3	45	345	100	257	56	-	15	1.127
- 1	<u> </u>				120	141		•	325	72 .	127	25	119	1	895
Zuführung	<u> </u>	120	137		27	172	!		345	62	168	3 8	~-	13	814
Stand 01.01.2010	<u>a</u>	572	713	0	122	278		45	325	92	216	26	119	13	1.208
	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Veroflichtungen	a) Pensionen b) Reihilfan		Steuerrückstellungen	₽	 Sebührenausgleichsverpflichtung B KAG 	c) Ausgleichsverpflichtung mechanische	Schlammentwässerungsanlage d) Sanierung des Kanal-und			Aufwendenizeit (chesumennen) 9) Aufwendungen für die Prüfung des Lahmesahenfülsese und des	Lageberichtes h) Rinkstelling für gusstehende	. •	i) Obrige	

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzeriöse einschließlich Erlöse

2009 TE	3.644	325 36 130	4.135
2010 Te	3.814	335 37 109	4.285
aus anderen Betriebszweigen	Erlöse Abwasserbeseitigung Arifigeum ermfengener	Erfagszuschlüsse Erföse aus Nebengeschäften Erstattungen Kanalhausanschlüsse	

Schwalmtalwerke A&R

b) Mengen

2009 873.878 29.460 1.132.986 2010 881.284 22.621 701 1.192,975 E E Ę E Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche Niederschlagswasser Schmutzwasser aus abflussiosen

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Emeuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussiellungen sind von den Anschlussnehmem in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

- Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2010 betragen für
 Schmutzwasser € 2,26 (2008: € 2,53) pro cbm
 Niederschlagswasser € 1,33 (2009: € 1,08) pro qm
 Entsorgung der abflusslosen Gruben € 6,08 (2009: € 6,08) pro cbm
 Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 23,32 (2009: € 26,00) pro cbm
 Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für leden qm anrechenbarer Fläche . € 13,88 bei einem Anschluss an einen Freisplagelkanal, . € 6,77 bei einem Anschluss an eine Druckenfwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf
- € 8,25 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal
- € 1,14 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wann nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseraniage eingelettet werden kann auf € 5,63.

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzeriöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

<u>u</u>	1.579	25	1.648
ײַ	1,562	4 4 15	2,685
	Erlöse aus Wasserverkauf Erlöse Strom- Märmeverkauf Auflösung empfangener	Ertragszuschüsse Erlöse aus Nebengeschäften	

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betrugen im Berichtsjahr 890.032 cbm (2009: 901,525 cbm).

Schwalmtalwerke AöR

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je chm auf:

•	für Tanfabnehmer
•	für Sonderkunden

^ක ඇද

Der Zählergrundpreis befrug in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen 3,15 € und 35,00 € je Monat.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzertőse

2010 2009 TE TE	240 246 15 15 5 4 6 10 266 275	2010 2009	38.059 43.092 25.031 28.476 6.004 6.429 2.010 2.021 71.104 78.018
מודיסמיניסטס מודיסטס מודיסטס	Eintrittsgelder Badebetrieb Eintrittsgelder Sauna Schwimmkurse Eriðse aus Nebengeschäften	b) Besucherzahlen	Badebetrleb Schulschwirmen Vereine Sauna

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2010 ist folgender Personalaufwand angefallen:

2009 Te	1,422 253 131 1.806
2010 Te	1.340 258 240 1.838
	Löhne und Gehälter Sozialabgaben Aufwendungen für Altersversorgung

Beschäftigt wurden zum 31.12.2010;

technische Angestellte Verwaltungsangestellte kaufmännische Beamte Abwassermeister Ver- und Entsorger Schlosser Elektriker

Leiter Solarbad Schwimmeister-Gehilfen Mitarbelter Bauhof Wassermelster Rohmetzbauer Leiter Bauhof

VI. Sonstige Angaben

1. Vorstand der Anstalt ist selt 01.04.2009 Herr Michael Pesch. Prokuristin ist selt 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Waßermann,

An Herrn Michael Pesch wurden im Berichtsjahr 50,542,52 € laufende Besoldungen gezahlt. Darüber hinaus wurde Herrn Pesch Belthilfe in Höhe von 168,89 € gewährt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug in 2010 für Herm Michael Pesch 78.190,14 €. Die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herm Michael Pesch 8.279,74 €

Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2010 aus folgenden Migliedern:

Bürgermeister Reinhold Schulz (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtai)

Ratsherr Hubart Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Geschäffsführender Gesellschafter RRG Viersen)

Ratsherr Kurt van de Flierdt (Postbeamter a. D.)
Ratsherr Kart Hänseroth (Rentner)
Ratsherr Thomas Hurtmanns (Sparkassenbetriebswirt)
Ratsherr Ulirch Münz (Rentenberater)
Ratsherr Thomas Paschmanns (Bankkaufmann / Regionalteltar)
Ratsherr Rolf Zeilher (Sozialvarsicherungsangesteitter)
Ratsherr Rolf Zeilher (Sozialvarsicherungsangesteitter)
Ratsherr Bull Schinken (Konstrukkeur)
Ratsherr Paul Schinken (Konstrukkeur)
Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Azzt)
Ratsherr Hans-Dieter Heinrichs (Sachverständiger)

Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
Sachkundige Bürgerin Gisela Blenert (Geschäftstührerin der Firma Jackets A&O GmbH)
Sachkundiger Bürger Achtim Bolten (Projektingenieur)
Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater bei PriceWatsrhouse-

Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Geschäftsstellenleiter Volkabank Viersen eG)
Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Angestellter im öffentlichen Dienst der Gemeinde Schwalmtal)
Sachkundiger Bürger Karl-Heirz Schmidt (Maschinenbeukonstrukteur) bis ot. 06.2010
Sachkundiger Bürger Heirz Nickel (Rentier) ab 17.05.2010
Sachkundiger Bürger Wolfgang Vollmann (Freier Handeisvertretar)

Im Wittschaftsjahr 2010 haben die Mitglieder des Verwalfungsrates der Schwalmtalwerke A

ßR. folgende Sitzungsgelder erhalten:

Selts 13

47,30 e 69,20 e 61,90 e 61,90 e 61,90 e 61,90 e Michael Haythausen Thomas Nieberding Notigang Vollmann Stefan Berger Peter Mewissen Konrad Braßeler Dietmar Richter Sisela Bienert Marcel Breuer Helmut Hyzak Achim Botten Willi Wolters Heinz Nickel

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder befrägt 640,10 €.

Die Schwalmtalwerke A&R beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2010 durchschnittlich 32 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 34,183,24 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.539,24 € (netto 31.644,00 €). Hiervon entfallen

auf Prüfungsleistungen für das Berichtsjahr 2010 25.955,75 € (netto 23.500,00 €)

für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen 2010 netto 4.500,00 €

auf sonstige Leistungen (Insbesondere Beratungsleistungen im Zusermenhang mit dem Nahwärmekonzept bzw. Blockheizkraftwerk) in Höhe von 3.727,49 € (netto 3.844,00 €).

Anlagen

Anlagengitter

Gewinn- und Vertustrechrung Betriebszweig Abwasserbeseitigung Gewinn- und Vertustrechnung Betriebszweig Wassernersorgung

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

 Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
 Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
 Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten

Gewinn- und Verfustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 17.06.2011-

Aniagennachweis zum 31. Dezemb

Postenbezeichnung	Nat.AKo / HKo Anfangsbestand in @	Mat.AKo / HKo Zugango In e	hist.AKo / HKo Abgiinge in E	hist.AKo / HKo Umbuchungen In E	hist.AKp / HKo Endsland in 6	Abschreibungen Anfangsbestand	Abschreibungen Zugänge	Abschreibungen Abgänge	Abschreibungen Umbuchungen	La La	Resibuchwerle Anfang W.Jahr	Restbuchwert Ende Wijstr
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände					!	?	E	e E	9 E	당 도	e E	w S
antache Kechie	150.918,82	368,23	•	•	161,285,05	89 212 88	7 809 84			-		
	150,918,82	389,23	•	ſ	151,285,05	89.212,69	7,892,99			90.800,68 90.90% 68	61,706,13	54,379,37
II. Sachanlagen											2000	10,010,00
1. Grundstücke mit Belriebzbauten	5.024,422,78	391.216.02	•	BAG GRE R4	0 mm and 44							
2. Abwasserreinigungsanlagen	12,742,635,42	297.606.93	•	7 085 %	14,000,022,0	2,342,183,75	135,828,13	•	•	2.478.122,88	2,682,220,03	3,747,462,53
3. Abwassersammiungsanlagen	31,445,082,78	554.502.79	•	827.074.28	20,036,190,01	45 445 175 45	369,666,55	•	•	8,269,395,79	3,862,838,18	3,777,932,90
4. Erzeugungs., Gowinnungs. und Bezugsanlagen	•	•	•	24, 24, 190	מימבמיסרסידה	10,442,358,68	871.817,08	•	•	11,114,276,74	21.002.724,10	21,522,381,09
5. Wasserverteifungsanilagen	6.648,134,35	48.314.88	•	******	*******		•	•	•		•	
6. Maschinan und maschinelle Anlagen	345,858,44	108 252 36		100,000	76,255,750,0	4.054.254.81	140,765,14	•	•	4.205.021,05	2,583,879,44	2,952,311,32
7. Betriebs- und Geschäffsausstattung	1,846,211,37	111.821.58	1000 Ca	•	404.110,00	286.941,45	14.864,19	•	•	303,805,84	56.916.09	160.305.16
8. Anlagen im Bau	1.482.831,81	376.972.86	Curtament.	2 444 ANT 45	16,010,104.1	1.362.972,09	131,702,60	1,021,58	•	1,483,743,31	483,239,28	463,267,08
	59.645.178,85	1.888.687.52	. 1025 ER	20,100,010,01	24 494 400		•		•		1,492,831,81	254,797,42
				•	21-A32-841-98	21,380,460,12	1,484,925,87	1,021,58	•	28,884,364,41	32,164,716,63	32,568,477,48
III. Finanzanlanen	•	•	•	•	•							
1. Becellgingen	31,444,45	•	•		31 111 10	•		•		•	•	•
2. Aktien an der GWG	612,527,87	•	•		Day Park Day	•		•	•	•	31,444,45	31.444,48
3. Wertpapione des Antagevermögens	426.172,51	250.060.44	•	•	572 794 PG		•	•	•	•	612,527,87	612,527,67
4. sonslige Ausleillungen	•	•	• •	• •	010,222,93			•	•	•	426,172,51	676,222,05
	1.070.144,63	250,060,44		,	1 320 205.07				•		•	1
					atamana.	,	•	•	•	•	1.070,144,63	1,320,205,07
Anlagavermogen gesami	60,768,240,40	2,139,114,19	1.022,58	•	62.904.332,01	27.489.672,81	1,492,818,64	1.021,58	•	28.851.270.09	23 299 567 59	24 643 084 02

566

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Buro

	für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Buro	iolo in Buro		ח	Vorjahr
1. Umsi 2. Verr 3. ande 4. son	Umsatzerlôse Verminderung des Bestandes an Vorráten andere aktivierte Eigenloistungen sonstige betriebliche Erträge	4.295.007,26 0,00 0,00 270.877,62		4.565.884,88	4.134.735,65 0,00 0,00 26.769,77
5. Mate a) Aufy stoi b) Aufy	Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Milfs- und Betriebs- stoffe und für bezögene Waren Aufwendungen für bezögene Leistungen	319,054,16-720,747,89-	1.035.802,05-	ł	338.787,90- 948.480,87-
6. Pers a) Löhr b) sozi	Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	500.590,47-	715.364,56-		490.314,01-
7. Absc gege anla	 Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen 		1,188.868,15-		1.178.527,03-
8. sons 9. Ertr 10. Zin 11. Zin	8. sonstige betriebliche Aufwendungen 9. Erträge aus Beteiligungen 10. Zinsen und ähnliche Krträge 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		442.335,16- 0,00 36.626,38 215.736,29-		601,169,89- 0,00 48,190,55 244,793,35-
12. Erg	Brgebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		i	1.000.405,05	264.786,14
13. auß 14. auß	13. außerordentliche Brträge 14. außerordentliche Aufwendungen			0,00	00.0
15. Ster 16. Son	Steuern vom Einkommen und Ertrag Sonstige Steuern		•	0,00	0,00
.7. Jah	17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)				264.091,94
18. Ver 19. Eig 20. Gew 21. Bill	Verlustausgleich Elgenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Gewinn-/ Verlusvoortrag Bilanzgewinn / -verlust		19 M	134.214,00- 0,00 0,00 0,00	234.214,00-129.877,94

L.		
vorjan		

1.647.889,16 0,00 21.444,84 2.716.470,12 123.297,52	822.585,74-	195.282,80-	161.347,27-		192.730,11 126.058,40	0,00 8.896,12- 0,00	. 54 . 84 . 81		0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,0
2.716.470,12	1.886.663,26-	179.298,24-	171.649,71-	229.291,74- 0,00 22.699,64 79.536,70-	1		•	1	ž d
2.684.626,87 0,00 12.412,33 19.430,92	747.183,87-	68,086,33-							
1. Umsatzeriőse 2. Verminderung des Bestandes an Vorräten 3. andare aktivierte Bigenleistungen 4. sonstige betriebliche Erträge	5. Materialaufwand A) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Maren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	 Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben und Aufwandungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung 	7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	8. sonstige betriebliche Aufwendungen 9. Ertråge aus Beteiligungen 10. Zinsen und Åhnliche Brtråge 11. Zinsen und Ähnliche Aufwendungen	12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. außerordentliche Erträge 14. außerordentliche Aufwendungen	15. Steuern vom Rinkommen und Ertrag 16. Sonstige Steuern	17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	 Verlustausgleich Kigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Gewinn-/ Verlustvortrag Bilanzgewinn / -verlust

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Buro

0,00 0,00 34.088.41- 34.086,41- 0,00 0,00 30,00 1.496,44- 0,00 1.496,44 3.239,18- 36.316,18- 1.600 1.60	TI OTO TITE TITE TO THE TITE T	ZULU IR ENITO			Vorjahr
0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 1,498,44 3,239,18- 36,316		16	615,62	615,62	0,00 0,00 0,00 2.280,51
0,00 0,00 302,65- 0,00 1.498,44 3.239,18- 36.316,18- 36.316,18- 36.316,18- 36.316,18- 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,	Materialaufwand Aufwondungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren Aufwendungen für bezogene Leistungen	34.888,41-	34.888,41-		0,00
302,65- 0,00 1,498,44 3,239,18- 36,316,18- 0,00 0,00 314,73- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,30,91- 36,310,17- 36,310,1		!	00,00		00'0
302,65- 0,00 1.496,44 3.239,18- 36.316,18- 0,00 0,00 0,00 34,73- ————————————————————————————————————	Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen		00.00		00,00
36,316,18-3 0,00 0,00 . 0,00 314,73-3 36.630,91- manner mention of the contraction of the	sonstige betriebliche Aufwendungen Erträge aus Beteilfgungen Zinsen und ähnliche Erträge Zinsen und ähnliche Aufwendungen		302,65- 0,00 1.498,44 3.239,18-		296,45- 0,00 9.773,41 1.307,42-
0,00 0,00 314,73- 36,630,91- 0,00 0,00 0,00 0,00	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäffstätigkeit		•	,	3.754,20
Ind Extrag . 0,00 . 314,73 314,73 34,73 35,630,91 35,630,91	 außerordentliche Brträgs außerordentliche Aufwendungen			00'0	00,0
36.630,91- mercenemence crreerings 9.569,64 0.00 27.061,27-	 Steuern vom Einkommen und Ertrag Sonstige Steuern		. 1	0,00	0,00
Eigenkepitalverzineung / Abführung Gemeinde 0,00 Gewinn-/ Verlustvortrag 0,00 Bilanzgewinn / -verlust 27,061,27- 3,43	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)			36.630, 91-	3.439,47
	Sigentapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Gewinn-/ Verlustvortrag Bilanzgewinn / -verlust			9.569,64 0,00 0,00 27.061,27-	0,00 0,00 0,00 3,439,47

Solarbad	
inung Betriebszweig	
strech	1 0 TO 3 TO 5
Gewinn- und Verlu für die Zeit vom 01.01	

274.932,34 0,00 0,00 0,00 5.302,76	114.975,39-	145.078,33-	52.533,09-		286.136,44- 341.519,65-	0,00 0,00 1,332,92- 0,00	49.80	234,658,28- 291.715,17-	134.214,00 134.214,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 100.444,28- 157.501,17-
266.296,88 0,00 0,00 4.710,17 271.007,05	123.534,15- 141.547,73- 265.081,88-	152.162,11-	32.549,40-	53.682,24- 11.064,00 68,06 19.548,56-					
 Umsatzerlőse Verminderung des Bestandes an Vorräten andere aktivierte Bigenleistungen sonstige betriebliche Brträge 	5. Materialaufvand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	 6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung 	7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	8. sonstige betriebliche Aufwendungen 9. Erträge aus Beteiligungen 10. Zinsen und Ahnliche Erträge 11. Zinsen und Ahnliche Aufwendungen	12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. außerordentliche Erträge 14. außerordentliche Aufwendungen	15. Steuern vom Binkommen und Ertrag 16. Sonstige Steuern	<pre>17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</pre>	 Verlustausgleich Elgenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Gewinn-/ Verlustvortrag Bilanzgewinn / -verlust

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

905.574,61 0,00 0,00 9,020,08 44.094,88- 124.052,75- 158.281,61- 158.281,61- 13.381,89- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 1445,56- 11.445,56-	813.905,62 0,00 0,00 474.303,81	239.507,36- 57.785,27-	565.360,24-	60.880,34-	74.300,28- 0,00 4.423,42 1.613,58-	146.722,42	00.0	0,00	145.256,42	0,00 0,00 0,00 14S.256,42
905.574,61 0,00 9.020,08 9.020,08 44.094,88- 555.100,28- 158.281,61- 713.381,89- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 64.997,41- 0,00 278,52- 11.445,56-	914,594,69	(98.338,73-	3.774,67-	0,00	103,889,22-	0,00 0,00 0,00 103.889,22-
ų.	914.594,69	124.052,75-	713.381,89-	99.334,33-	64.997,41- 0,00 278,52 11.445,56-	•		•		i d
traerlose tidectung des Bestandes an Vorräten tige betriebliche Erträge endungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- fe und für bezogene Leistungen endungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- fe und für bezogene Leistungen onalaufwand end für bezogene Leistungen endungen für die Onterstützung treversorgung und für die Onterstützung hreibungen auf immaterielle Vermögens- nstände des Anlagevermögens und Sach- sige aus Beteiligungen sting betriebliche Aufwendungen sind ähnliche Erträge sen und ähnliche Erträge sen und ähnliche Aufwendungen strordentliche Erträge strordentliche Aufwendungen tern vom Einkommen und Ertrag trige Steuern resüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) vatausgleich mikaplelverinsen / Abführung Gemeinde mikaplelvertrag mikaplelvertrag mikaplelvertrag mikaplelvertrag mikaplelvertrag mikaplelvertrag mikaplelvertrag	90\$.574,61 0,00 0,00 9.020,08	79.957,87-44.094,88-	555.100,28-							
1. Umaso 2. Verma 3. and 4. sons 3. and 4. sons and 2. Verm 3. and 3. and 3. Antivo 3.	 Umsatzerlöse Verminderung des Bestandes an Vorräten andere aktivierte Eigenleistungen sonstige betriebliche Erträge 	Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren Aufwendungen für bezogene Leistungen	Personalaufwand Löhne und Gebälter soziale Abgaben und Aufwendungen für dio Altersversorgung und für die Onterstützung	 Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen 	8. sonstige betriebliche Aufwendungen 9. Erträge aus Beteiligungen 10. Zinsen und ähnliche Erträge 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. auGerordentliche Erträge 14. außerordentliche Aufwendungen	15. Steuern vom Einkommen und Ertrag 16. Sonstige Steuern	17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	Verlustausgleich Elgenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Gewinn-/ Verlustvortrag Bilanzgewinn / -verlust

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Buro

160.927,13 221.111,45 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0		22.063,14- 25.560,68- 10.868,38- 32.931,52- 7.485,89-	-72,712	6.463,67- 0,00 3.60 2.647,92- 1.763.79-	105.623,71- 132.802,41-	0,00	00'0	107.139,44- 132.802,41- 107.139,44- 132.802,41- 107.139,44 132.802,41 0,00 0,00
1. Umsatzeričse 2. Verminderung des Bestandes an Vorräten 3. andere aktivierte Kigenleistungen 4. sonstige betriebliche Erträge	5. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	 Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen 	8. sonstige betriabliche Aufwendungen 9. Erträge aus Beteiligungen 10. Zinsen und ähnliche Erträge 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. außerordentliche Brträge 14. außerordentliche Aufwendungen	15. Steuern vom Einkommen und Brtrag 16. Sonstige Steuern	 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) Verlustausgleich Sigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde Bilanzgerinn / Lerlustverring Bilanzgerinn / Lerlust

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen für die zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Ruzo



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027 E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung (Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen